

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

21. Mai 1897.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betr. Klärung des Gesellschafts-Statuts der Norddeutschen Grund-Credit-Bank, Seite 61. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Abhaltung von Schöffengerichten an patriotischen Festtagen, sowie dieselben auf einen Sonntag fallen, am vorhergehenden Samstag, Seite 61. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptgerichte der Allgemeinen Armen-, Hospital- und Lebensversicherungsanstalt „Teutonia“ in Leipzig, Seite 65. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gezeckblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 64.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[56] I. Im Anschlusse an die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Februar 1895 (Regierungs-Blatt von 1895 Seite 29) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den Höchsten Orts genehmigten Beschluß der Generalversammlung der Norddeutschen Grund-Credit-Bank vom 10. März d. J. Absatz 3 des Artikels 12 des Gesellschafts-Statuts gestrichen und dem letzteren der aus der Anlage zu ersiehende Artikel 12a eingefügt worden ist.

Weimar, den 11. Mai 1897.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

v. Groß.

Hilage.